

daß er davon ausgeht, die Privatacten seien Eigenthum des Clienten, so hat er sich nur an das bestehende Recht angeschlossen. Ich will aber gern zugeben, daß es möglich ist, auch die entgegengesetzte Ansicht mit theoretischen Gründen zu vertheidigen. Unter diesen Umständen hat es der Entwurf vorgezogen, diese Frage nicht direct zu beantworten, sondern nur Folgerungen aus dem eben erwähnten Grundsatz zu ziehen, welche die Interessen beider Betheiligten möglichst ausgleichen. Wenn übrigens die Deputation vorgeschlagen hat, die Zeit zur Aufbewahrung der Privatacten abzukürzen, so habe ich für meinen Theil mich dafür nur entschieden mit Rücksicht auf den Nachsatz des §. 23. Wollte man den Clienten das Recht entziehen, zu jeder Zeit die Privatacten zurückzufordern, so wäre es unvermeidlich, die Verpflichtung des Sachwalters, sie wenigstens 30 Jahre aufzubewahren, aufrecht zu erhalten. Denn außerdem wäre die Befugniß des Clienten, Einsicht von den Privatacten zu nehmen, eine sehr illusorische. Wenn übrigens von einem hierbei möglichen Mißbrauch gesprochen worden ist, so setze ich auf diesen Punkt gar kein Gewicht. Nach meiner Ansicht muß man bei der Gesetzgebung immer davon ausgehen, daß Mißbräuche in der Regel nicht stattfinden werden. Es ist ja überhaupt unmöglich, ein Gesetz zu geben, welches nach allen Seiten hin jedem Mißbrauche vorbeugt. Mir scheint aber auch die Möglichkeit, daß der Client mit den Privatacten Mißbrauch treiben könne, sehr entfernt zu liegen. Ich muß daher anrathen, der Majorität der Deputation beizustimmen.

Abg. Rittner: Ich vermissе noch etwas in dem Paragraphen und bitte darüber um Aufklärung. Ich kann nämlich nicht finden, wie es nach Ablauf des Zeitraums, den die Deputation von 30 Jahren auf 10 herabgesetzt hat, mit den Privatacten werden soll. Im Entwurf steht nämlich, was der Advocat binnen 30 Jahren mit den Privatacten machen soll, er soll sie aufbewahren. Ebenso steht darin, daß der Auftraggeber sie vor Ablauf dieser Frist gegen ausdrückliche Verzichtleistung auf etwaige Anspruchsrechte von Jenem erlangen kann. Wie soll es aber nach Ablauf dieser Frist werden? Soll der Sachwalter das Recht haben, die Privatacten dann zu vernichten, oder soll dann der Auftraggeber sie zurück verlangen, auch wenn die Verzichtleistung ausgesprochen ist?

Referent Abg. v. König: Wenn der Entwurf bestimmt, daß die Privatacten 30 Jahre lang aufbewahrt bleiben sollen, so geht er unverkennbar von der Ansicht aus, daß sie nach Ablauf dieser Frist vernichtet werden können, weil dann kein Theil mehr Interesse an Aufbewahrung derselben hat. Die Deputation hat geglaubt, diesen Zeitraum unbedenklich auf 10 Jahre herabsetzen zu können, weil, wenn innerhalb dieser 10 Jahre der Client auf Herausgabe nicht angetragen hat, dann wohl anzunehmen ist,

daß er überhaupt darauf verzichten wolle und weiter kein Interesse daran habe. Dasselbe wird muthmaßlich beim Sachwalter stattfinden, jedoch ist ihm, wie auch im Berichte bemerkt worden, unverwehrt, die Privatacten auch noch länger und bis nach Ablauf der Verjährungszeit aufzubewahren, wenn er sich gegen alle etwaigen Ansprüche sichern will. Dann ist ein solches nach dem Gesetze selbst nicht mehr denkbar, weil es durch die Verjährung seine Erledigung gefunden haben würde.

Abg. Heyn: Wenn ich mich in dieser Beziehung dem Herrn Präsidenten v. Criegern und dem Herrn Referenten angeschlossen habe, so erkläre ich im Voraus, daß ich gegen den Advocatenstand im Allgemeinen kein Mißtrauen hege; im Gegentheil ich achte und ehre jeden rechtlichen Sachwalter. Die Gründe hierfür sind zum Theil im Deputationsberichte niedergelegt, theils muß ich aber noch bemerken, daß die Sicherheit des Publicums mir ebenso sehr am Herzen liegt und jedem Clienten das Recht gewahrt wissen will, Einsicht von den Privatacten zu nehmen. Demnächst sollte ich wohl auch meinen, daß, wenn der Client das geistige Product oder Concept, wie man es nennt, nebst Reinschrift, Gebühren und Verlägen an den Sachwalter bezahlt hat, der Client daher das Recht hat, die Privatacten für sich in Anspruch zu nehmen. Wenn der Herr Bürgermeister Koch geäußert hat, daß diese Privatacten von böswilligen Clienten sehr mißbraucht werden könnten, so muß ich dagegen einhalten, daß auch in einzelnen Fällen der umgekehrte Fall eintreten kann. Der Herr Abg. Haberkorn hat die Gründe so klar und deutlich, auseinandergesetzt, daß ich sie Wort für Wort mit voller Ueberzeugung unterschreibe. Das Bedenken der einzelnen Herren, welche sich gegen die Herausgabe der Privatacten sträuben, mag wohl in gewissen Fällen seinen Grund haben, ich glaube aber auch von der andern Seite, daß man verpflichtet ist, dem Publicum sein Recht zu wahren, und indem ich das thue, erkläre ich mich vollständig für die Ansicht des Herrn v. Criegern und des Herrn Referenten.

Abg. Dr. Hertel: Ich möchte zuvörderst vorausschicken, daß die Frage im Allgemeinen keine so große Wichtigkeit haben dürfte, als man vielleicht von ihr voraussetzt. Ich selbst habe in meiner frühern Praxis die Erfahrung gemacht, daß nicht ein einziger meiner Clienten die Privatacten von mir verlangt hat, und es ist mir in Folge davon die Last zugewachsen, sie während der langen Dauer der Verjährungszeit aufzubewahren. Es läßt sich über die Verpflichtung des Sachwalters zu deren Herausgabe verschieden urtheilen, ich bekenne aber, daß ich nach gewissenhafter Erwägung der nach beiden Richtungen hin obwaltenden Gründe doch dazu gelangt bin, mich für die Beibehaltung der von der hohen Staatsregierung hierüber vorgeschlagenen Bestimmung zu entscheiden und zwar aus folgenden Gründen. Was zuerst das geistige Eigenthum an-